



# Das neunte Kapitel,

von dem  
hohen Rathe der Israeliten.

§. I.

**E**s ist in den vorhergehenden Kapiteln darge- In jedem  
gethan worden, daß, nach der israeliti- Stamme  
schen Landesverfassung, in einer jeden Stadt war ein  
Aelteste vorhanden seyn, und Versammlungen Rath.  
des Volks gehalten werden mußten. Es ist fer-  
ner bewiesen worden, daß ein jeder Stamm sei-  
ne Fürsten und Häupter hatte, welche in ihrem  
Stamme oder Provinz den Staats- und Krie-  
gesrath ausmachten. Auf diese Art wurden al-  
le öffentlichen Sachen und Landesangelegenhei-  
ten durch die reife Ueberlegung und Rathschläge  
kluger Männer so weit gebracht, daß sie endlich  
den Gemeinen vorgelegt, und nach einer allge-  
meinen Einwilligung gültig gemacht, und voll-  
zogen werden konten. Alles hatte alsdenn erst  
seine Kraft und völliges Ansehen, wenn es öf-  
fentlich beschlossen, und angeordnet war. Und  
dieses wurde auch zu einer weisen Regierung  
nothwendig erfordert. Wie leicht konte es sich  
ereignen, daß das Volk in seinen Versammlun-  
gen gewisse Vorurtheile hegete, und sich in sei-  
nen Entschließungen übereilte. Deswegen hat

§ 3

man